

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Transparenz bei juristischen Personen
  - 2.1 Neue Meldepflichten
  - 2.2 Führung von Registern
  - 2.3 Sanktionen bei Meldepflichtverletzungen
3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an Gesellschaften
  - 3.1 Neue Feststellungspflicht bei operativ tätigen juristischen Personen
  - 3.2 Definition «Kontrollinhaber»
  - 3.3 Feststellung des Kontrollinhabers
4. Schlussfolgerungen

## 1. Einleitung

- Revision der Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI oder Financial Action Task Force, FATF)
- Bekämpfung von Steuerdelikten durch das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum)
- Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière
- Am 12. Dezember 2014 vom Parlament verabschiedet
- Die Änderungen im Obligationenrecht sind am 1. Juli 2015 in Kraft getreten
- Die Änderungen im Geldwäschereigesetz werden am 1. Januar 2016 in Kraft treten

## 2. Transparenz bei juristischen Personen (1/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (1/8)

- Der Erwerb von Inhaberaktien einer Gesellschaft, deren Aktien nicht kotiert sind, muss der Gesellschaft gemeldet werden
- Gemeldet werden muss der Aktiengesellschaft innert Monatsfrist nach dem Kauf der Vor- und der Nachname oder die Firma des Erwerbers sowie die Adresse
- Die Form der Meldung ist im Gesetz nicht geregelt

## 2. Transparenz bei juristischen Personen (2/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (2/8)

- Der Erwerber der Inhaberaktien muss identifiziert werden
- Die Identifizierung erfolgt bei
  - a. natürlichen Personen durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie, namentlich durch den Pass, die Identitätskarte oder den Führerausweis, im Original oder in Kopie;
  - b. als schweizerische juristische Person: durch einen Handelsregisterauszug;
  - c. als ausländische juristische Person: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde.

## 2. Transparenz bei juristischen Personen (3/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (3/8)

- Der Erwerber der Inhaberaktien muss deren Besitz nachweisen
- Wie der Nachweis erbracht werden muss, ist im Gesetz nicht geregelt
- Der Erwerber kann die Inhaberaktie oder das Aktienzertifikat im Original oder in Kopie vorlegen

## 2. Transparenz bei juristischen Personen (4/13)

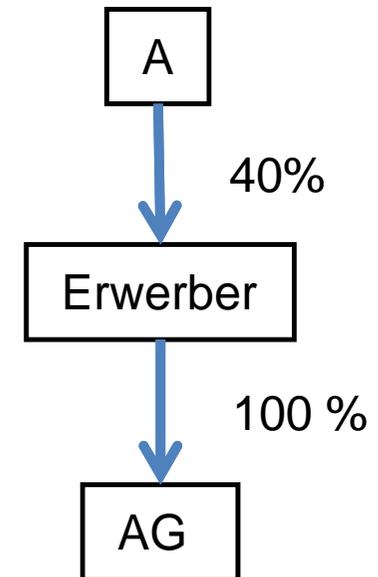
### 2.1 Neue Meldepflichten (4/8)

- Der wirtschaftlich Berechtigte an Aktien muss der Gesellschaft gemeldet werden
- Der Erwerber von Namen- oder Inhaberaktien muss der Aktiengesellschaft innert Monatsfrist nach dem Kauf den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt

## 2. Transparenz bei juristischen Personen (5/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (5/8)

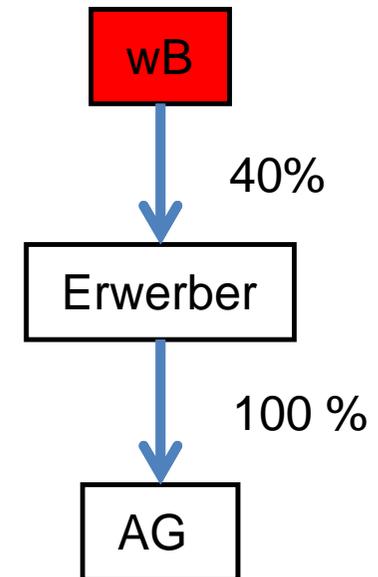
- Wirtschaftlich an Aktien berechtigt ist die natürliche Person, welche allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet



## 2. Transparenz bei juristischen Personen (5/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (5/8)

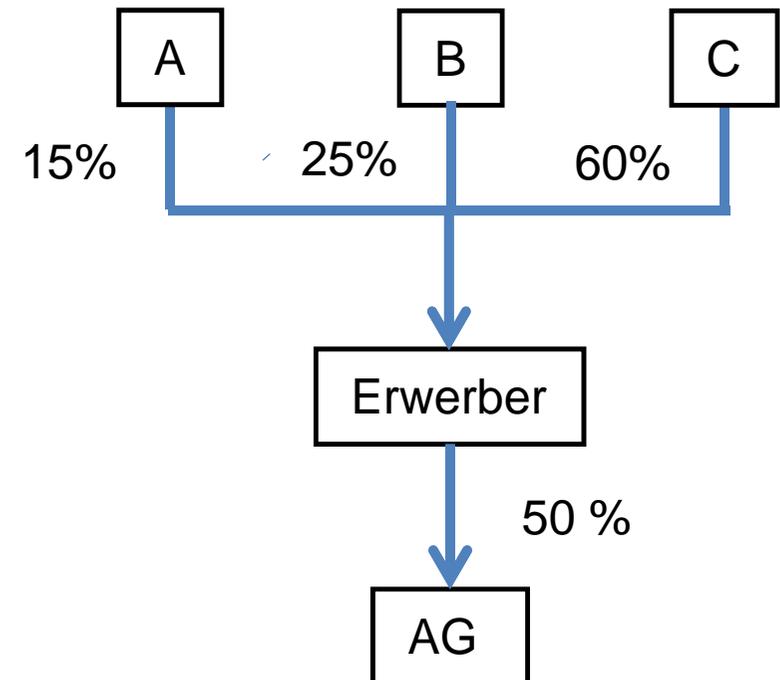
- Wirtschaftlich an Aktien berechtigt ist die natürliche Person, welche allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet



## 2. Transparenz bei juristischen Personen (5/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (5/8)

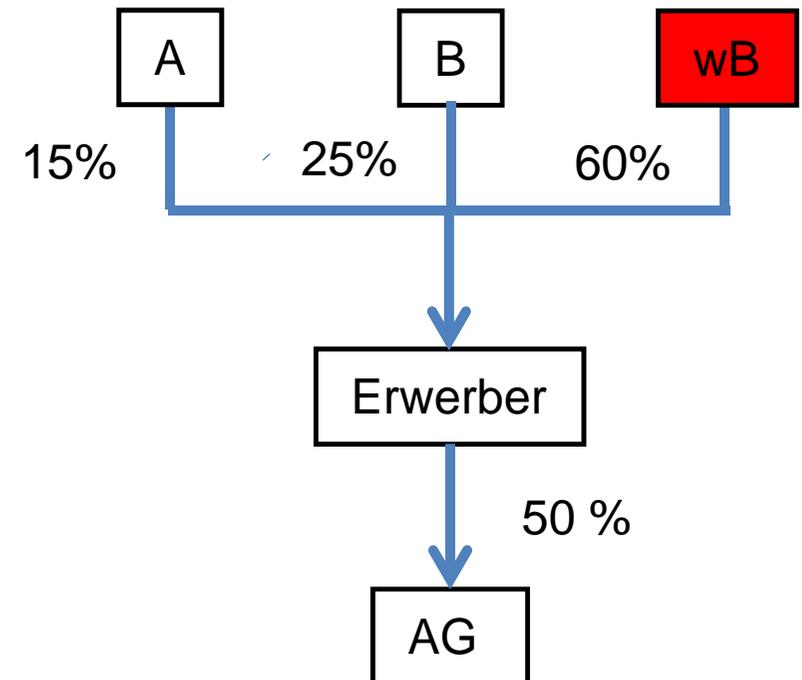
- Wirtschaftlich an Aktien berechtigt ist die natürliche Person, welche allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet



## 2. Transparenz bei juristischen Personen (5/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (5/8)

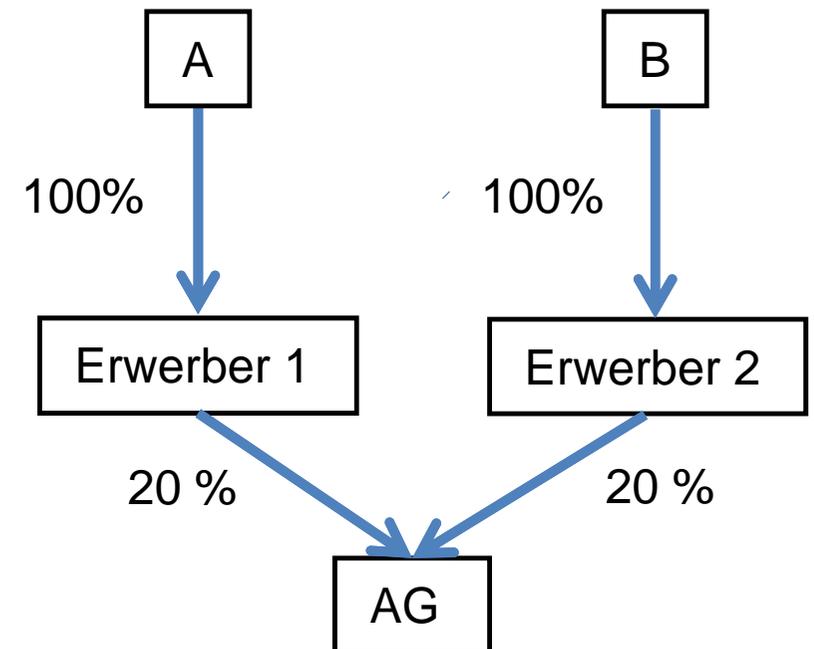
- Wirtschaftlich an Aktien berechtigt ist die natürliche Person, welche allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet



## 2. Transparenz bei juristischen Personen (5/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (5/8)

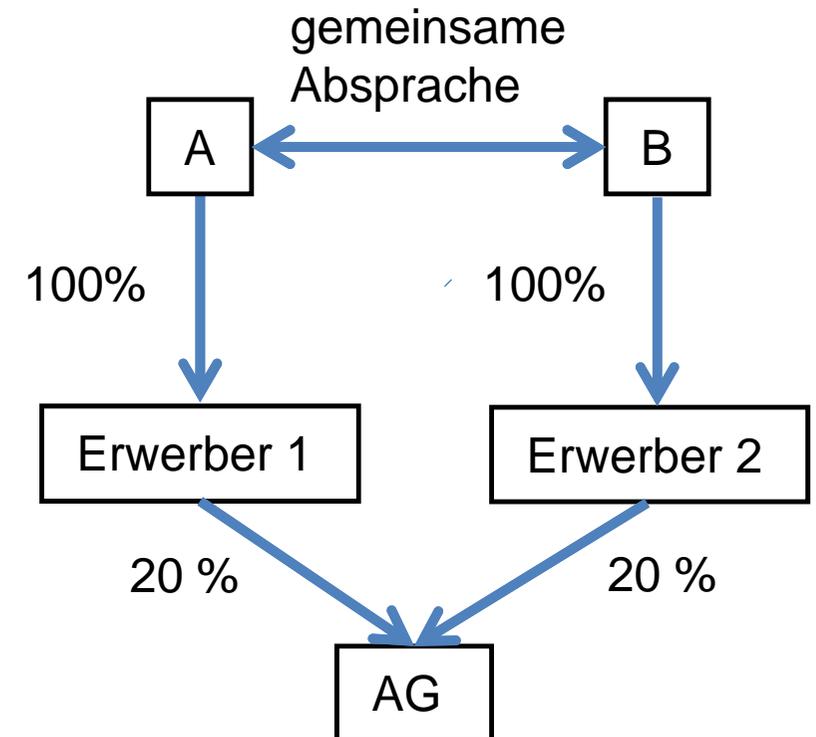
- Wirtschaftlich an Aktien berechtigt ist die natürliche Person, welche allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet



## 2. Transparenz bei juristischen Personen (5/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (5/8)

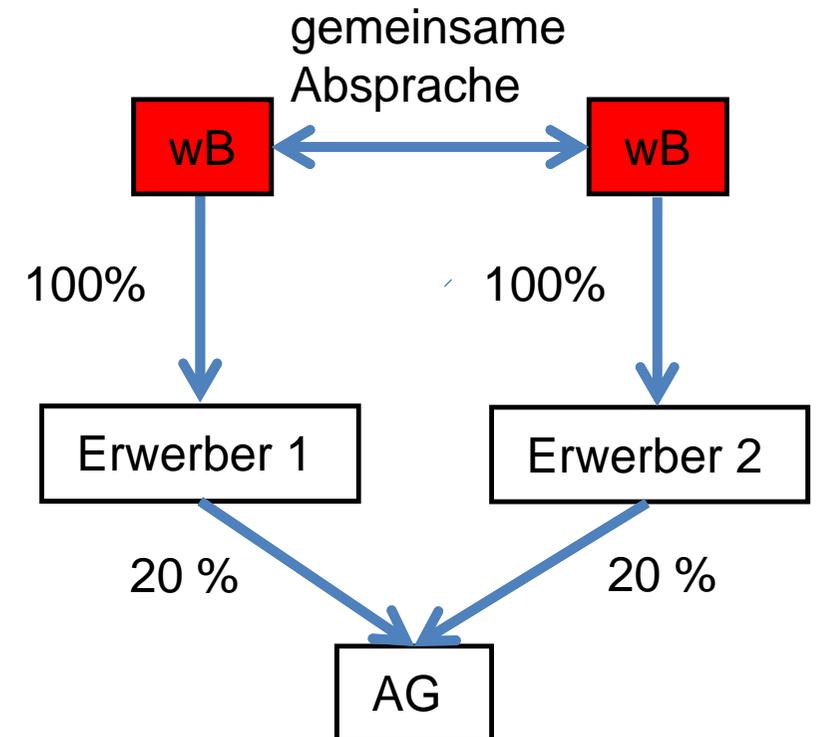
- Wirtschaftlich an Aktien berechtigt ist die natürliche Person, welche allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet



## 2. Transparenz bei juristischen Personen (5/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (5/8)

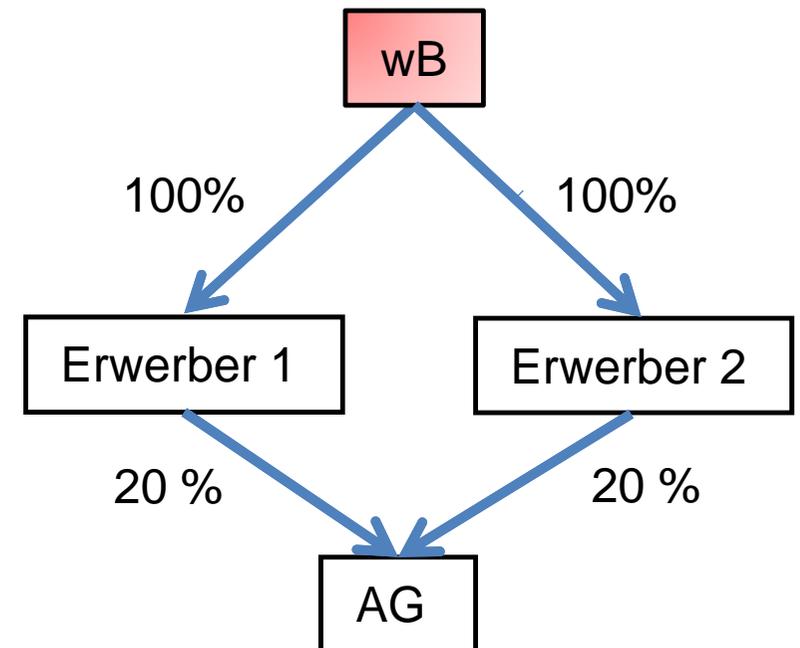
- Wirtschaftlich an Aktien berechtigt ist die natürliche Person, welche allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet



## 2. Transparenz bei juristischen Personen (5/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (5/8)

- Wirtschaftlich an Aktien berechtigt ist die natürliche Person, welche allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet



## 2. Transparenz bei juristischen Personen (6/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (6/8)

- Jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse des Erwerbers von Inhaberaktien und der wirtschaftlich berechtigten Person an Namen- oder Inhaberaktien muss gemeldet werden
- Für die Korrekturmeldung besteht keine gesetzliche Frist

## 2. Transparenz bei juristischen Personen (7/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (7/8)

- Ausnahmen
- Die Meldepflicht für Erwerber von Inhaberaktien besteht nicht bei Inhaberaktien, welche nach dem Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008 als Bucheffekten ausgestaltet sind

## 2. Transparenz bei juristischen Personen (8/13)

### 2.1 Neue Meldepflichten (8/8)

- Meldung an einen Finanzintermediär
- Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft kann vorsehen, dass die Meldungen des Erwerbers und des wirtschaftlich Berechtigten, die Inhaberaktien betreffen, nicht der Gesellschaft zu erstatten sind, sondern einem Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes

## 2. Transparenz bei juristischen Personen (9/13)

### 2.2 Führung von Registern (1/3)

- Die Aktiengesellschaft muss Verzeichnisse für die Erwerber von Inhaberaktien und für die wirtschaftlich Berechtigten an den erworbenen Inhaberaktien führen
- Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen
- Bei Inhaberaktionären enthält es auch die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum
- Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann

## 2. Transparenz bei juristischen Personen (10/13)

### 2.2 Führung von Registern (2/3)

- Übergangsbestimmungen
  - Gesellschaften, die am 1. Juli 2015 im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen
  - Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre in Kraft

## 2. Transparenz bei juristischen Personen (11/13)

### 2.2 Führung von Registern (3/3)

- Übergangsbestimmungen
  - Personen, die am 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien halten, müssen den Meldepflichten nachkommen, die beim Aktienerwerb gelten
  - Die Frist für die Verwirkung der Vermögensrechte läuft in diesem Fall am 1. Januar 2016 ab

## 2. Transparenz bei juristischen Personen (12/13)

### 2.3 Sanktionen bei Meldepflichtverletzungen (1/2)

- Die Verletzung der Meldepflicht wird sanktioniert
- Die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien des Erwerbers verbunden sind, ruhen, solange dieser seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist
- Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Erwerber erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist

## 2. Transparenz bei juristischen Personen (13/13)

### 2.3 Sanktionen bei Meldepflichtverletzungen (2/2)

- Die Verletzung der Meldepflicht wird sanktioniert
- Kommt der Erwerber seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt
- Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen

### 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (1/8)

#### 3.1 Neue Feststellungspflicht bei operativ tätigen juristischen Personen

- Das revidierte Geldwäschereigesetz verlangt ab dem 1. Januar 2016 die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person auch bei *operativ* tätigen juristischen Personen
- Bisher galt die Pflicht nur bei Sitzgesellschaften
- Wirtschaftlich berechtigte Person an juristischen Personen kann nur eine natürliche Person sein

### 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (2/8)

#### 3.2 Definition «Kontrollinhaber» (1/2)

- Die Geldwäschereiverordnung der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA (GwV-FINMA) führt einen neuen Begriff für den wirtschaftlich Berechtigten an Unternehmen ein
- Die natürliche Person, welche als wirtschaftlich Berechtigter an einem operativ tätigen Unternehmen gilt, wird als «Kontrollinhaber» definiert
- Kontrollinhaber ist eine natürliche Person, die über Stimmen oder Kapital
- mit mindestens 25 Prozent
- direkt oder indirekt,
- allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten oder auf andere Weise
- die Kontrolle über eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft ausübt

### 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (3/8)

#### 3.2 Definition «Kontrollinhaber» (2/2)

- Die GwV-FINMA definiert den Kontrollinhaber anders als das revidierte Obligationenrecht die wirtschaftlich berechtigte Person an juristischen Personen
- Kontrollinhaber ist eine natürliche Person, die über Stimmen oder Kapital
- mit mindestens 25 Prozent
- **direkt oder indirekt,**
- allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten **oder auf andere Weise**
- die Kontrolle über eine **operativ** tätige juristische Person **oder Personengesellschaft** ausübt

## 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (4/8)

### 3.3 Feststellung des Kontrollinhabers (1/5)

- Der Kontrollinhaber wird nach der neuen VSB 16 mit einem neuen Formular K festgestellt

## K

Feststellung des Kontrollinhabers an nicht börsenkotierten, operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

(bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften als Vertragspartner sowie sinngemäss bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften als wirtschaftlich Berechtigte)

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Allfällige Rubrik:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Vertragspartner erklärt hiermit, (das Zutreffende ankreuzen):

## 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (5/8)

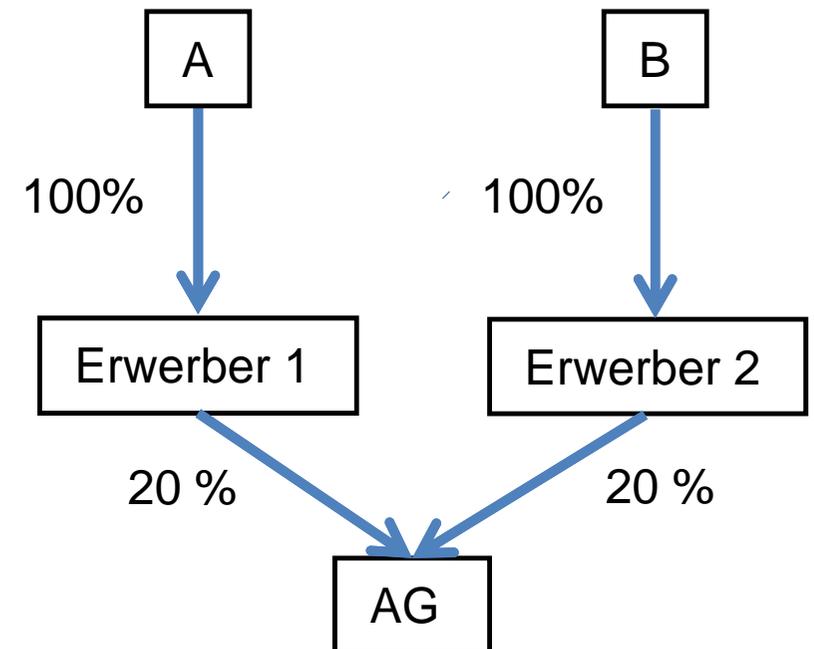
### 3.3 Feststellung des Kontrollinhabers (2/5)

- Die Vertragspartei erklärt auf dem Formular K, wer die Kontrollperson ist, d.h. als natürliche Person wirtschaftlich berechtigt an der Vertragspartei ist
- Kontrollinhaber nach Formular K ist,
- wer 25% oder mehr der Anteile (Kapitals- oder Stimmrechtsanteile) hält
- falls die Kapitals- oder Stimmrechtsanteile nicht festgestellt werden können oder diese Person nicht besteht, wer auf andere Weise die Kontrolle über den Vertragspartner ausübt
- falls auch diese Person nicht festgestellt werden kann oder diese Person nicht besteht, wer die Geschäftsführung ausübt

### 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (6/8)

#### 3.3 Feststellung des Kontrollinhabers (3/5)

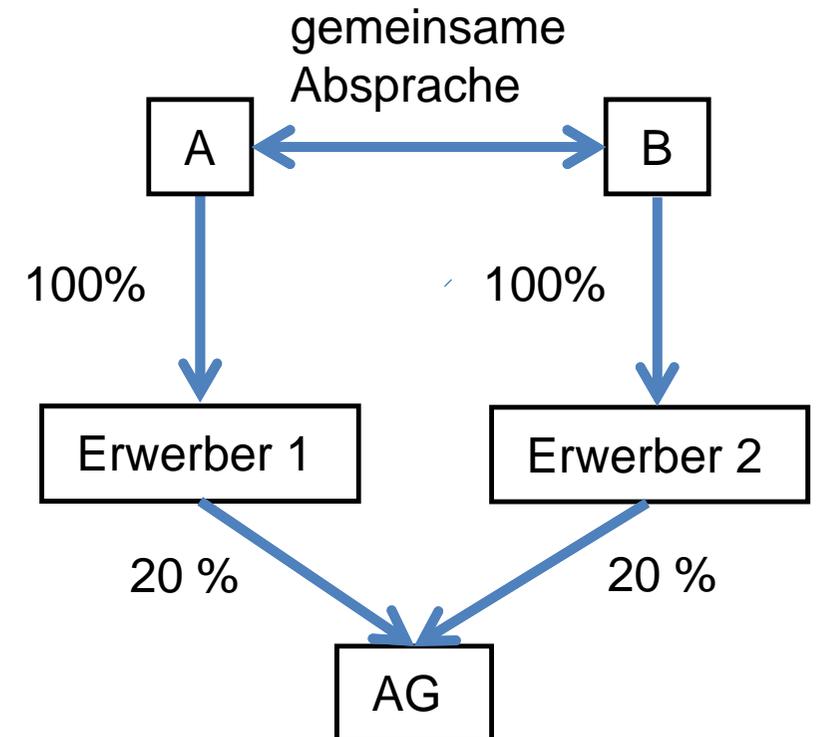
- Die Vertragspartei kann im Formular K den Kontrollinhaber nur nennen, wenn der Erwerber der Inhaberaktien ihr diesen als wirtschaftlich Berechtigten an der juristischen Person nach Obligationenrecht gemeldet hat



### 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (6/8)

#### 3.3 Feststellung des Kontrollinhabers (3/5)

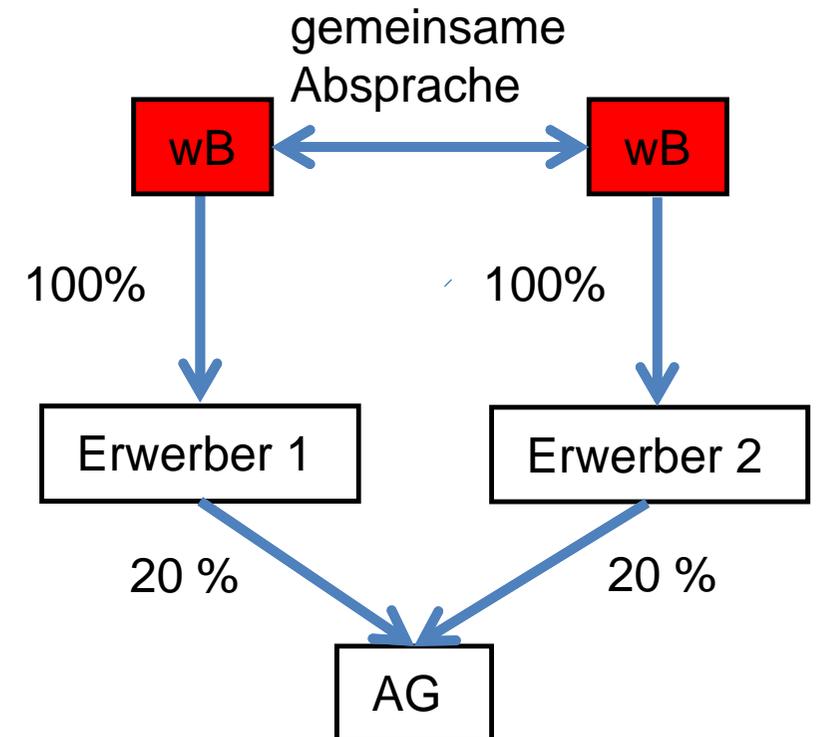
- Die Vertragspartei kann im Formular K den Kontrollinhaber nur nennen, wenn der Erwerber der Inhaberaktien ihr diesen als wirtschaftlich Berechtigten an der juristischen Person nach Obligationenrecht gemeldet hat



### 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (6/8)

#### 3.3 Feststellung des Kontrollinhabers (3/5)

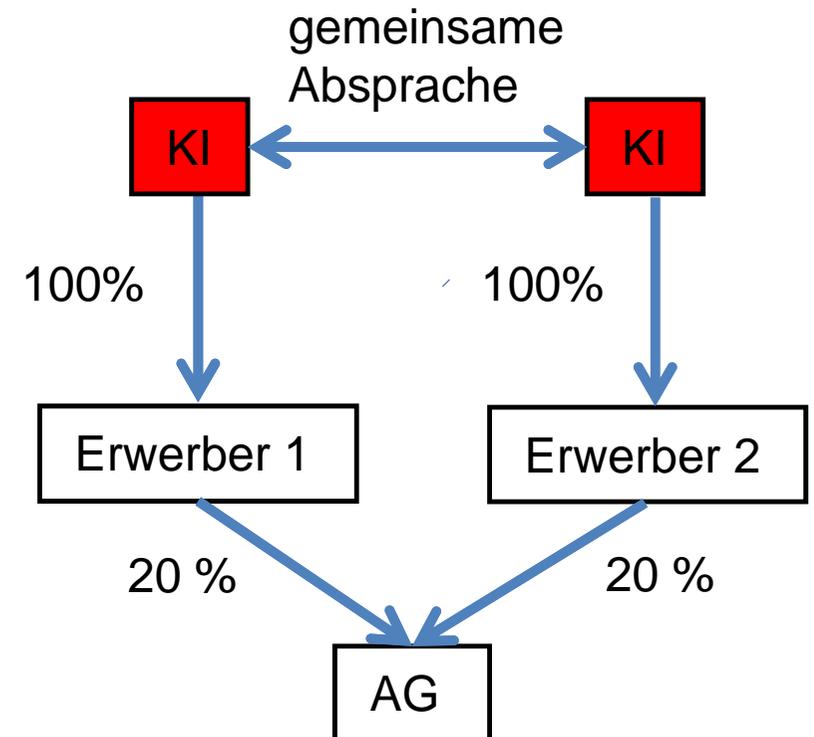
- Die Vertragspartei kann im Formular K den Kontrollinhaber nur nennen, wenn der Erwerber der Inhaberaktien ihr diesen als wirtschaftlich Berechtigten an der juristischen Person nach Obligationenrecht gemeldet hat



### 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (6/8)

#### 3.3 Feststellung des Kontrollinhabers (3/5)

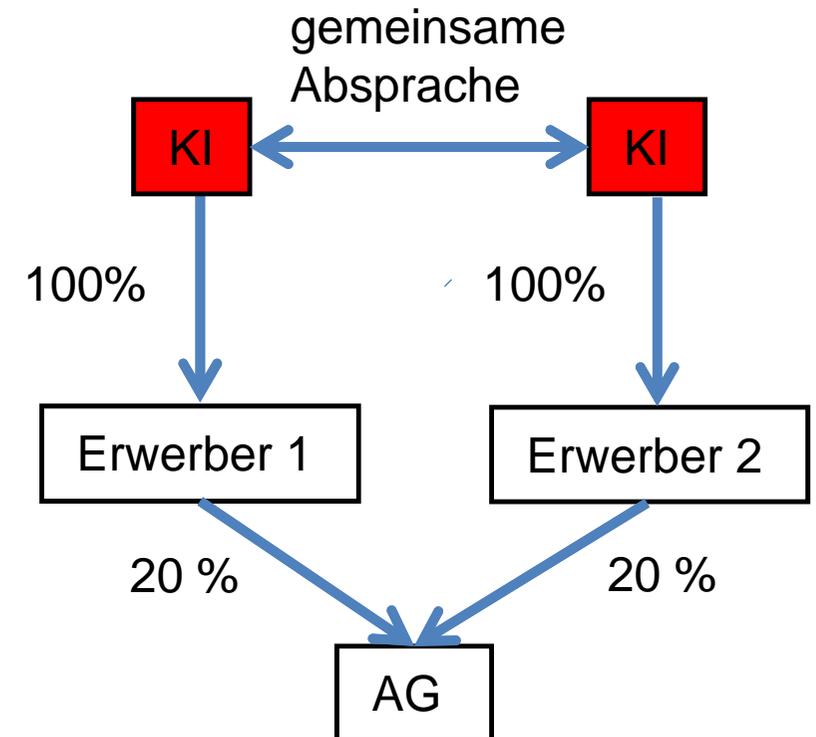
- Die Vertragspartei kann im Formular K den Kontrollinhaber nur nennen, wenn der Erwerber der Inhaberaktien ihr diesen als wirtschaftlich Berechtigten an der juristischen Person nach Obligationenrecht gemeldet hat



### 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (6/8)

#### 3.3 Feststellung des Kontrollinhabers (3/5)

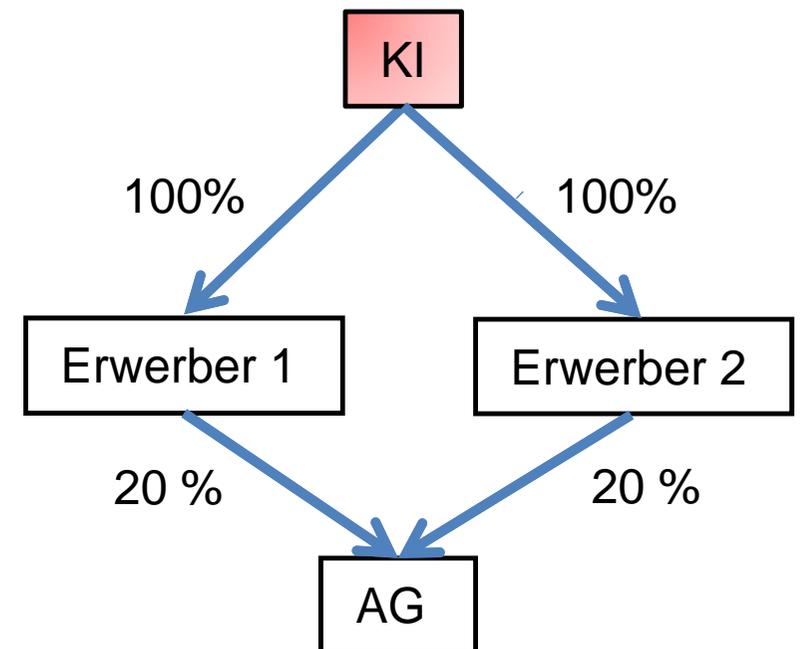
- Die Vertragspartei wird in einzelnen Situationen den Kontrollinhaber gar nicht kennen und fälschlicherweise davon ausgehen, dass kein Kontrollinhaber existiert



### 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (7/8)

#### 3.3 Feststellung des Kontrollinhabers (4/5)

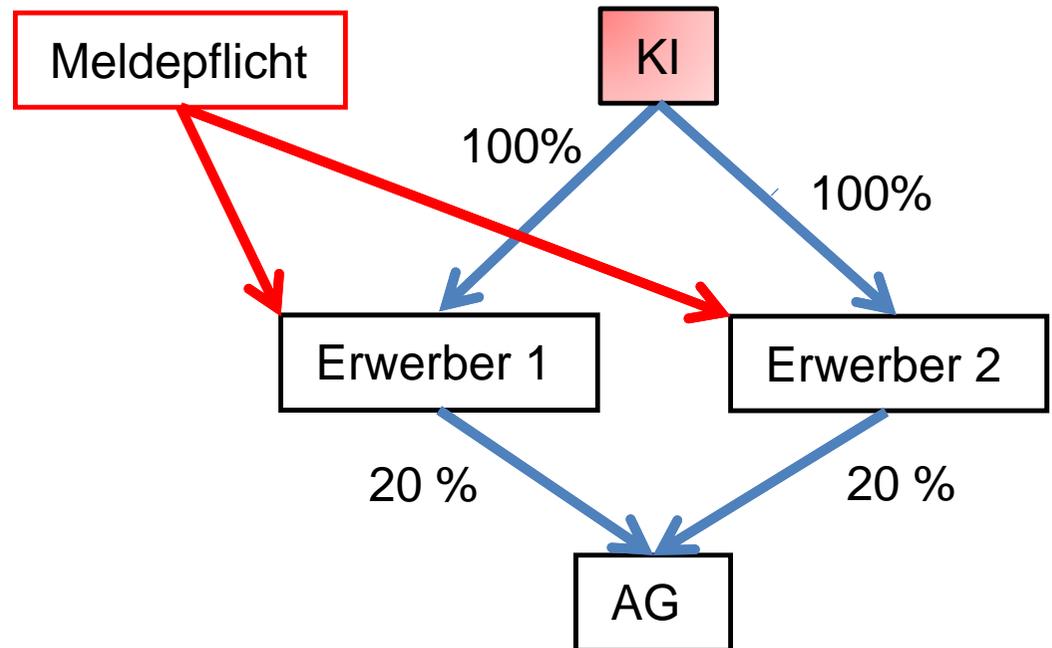
- Die Feststellung des tatsächlichen Kontrollinhabers kann scheitern, weil die Meldepflicht für die wirtschaftlich berechtigte Person an juristischen Personen nach Obligationenrecht beim Erwerber von Inhaberaktien besteht, und nicht beim wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhaber



### 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (7/8)

#### 3.3 Feststellung des Kontrollinhabers (4/5)

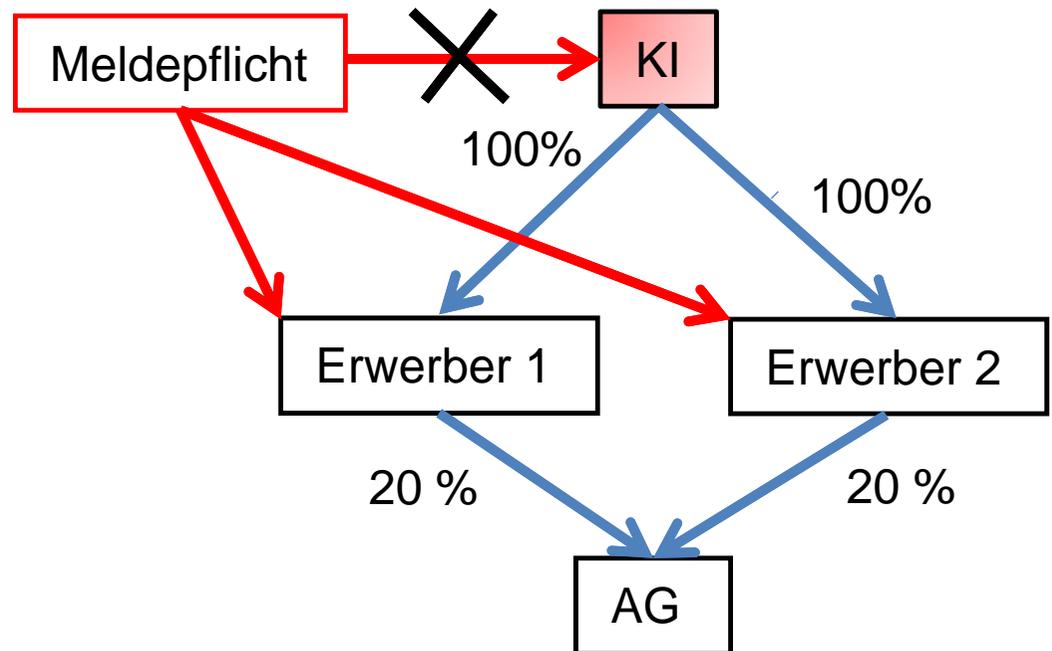
- Die Feststellung des tatsächlichen Kontrollinhabers kann scheitern, weil die Meldepflicht für die wirtschaftlich berechtigte Person an juristischen Personen nach Obligationenrecht beim Erwerber von Inhaberaktien besteht, und nicht beim wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhaber



### 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (7/8)

#### 3.3 Feststellung des Kontrollinhabers (4/5)

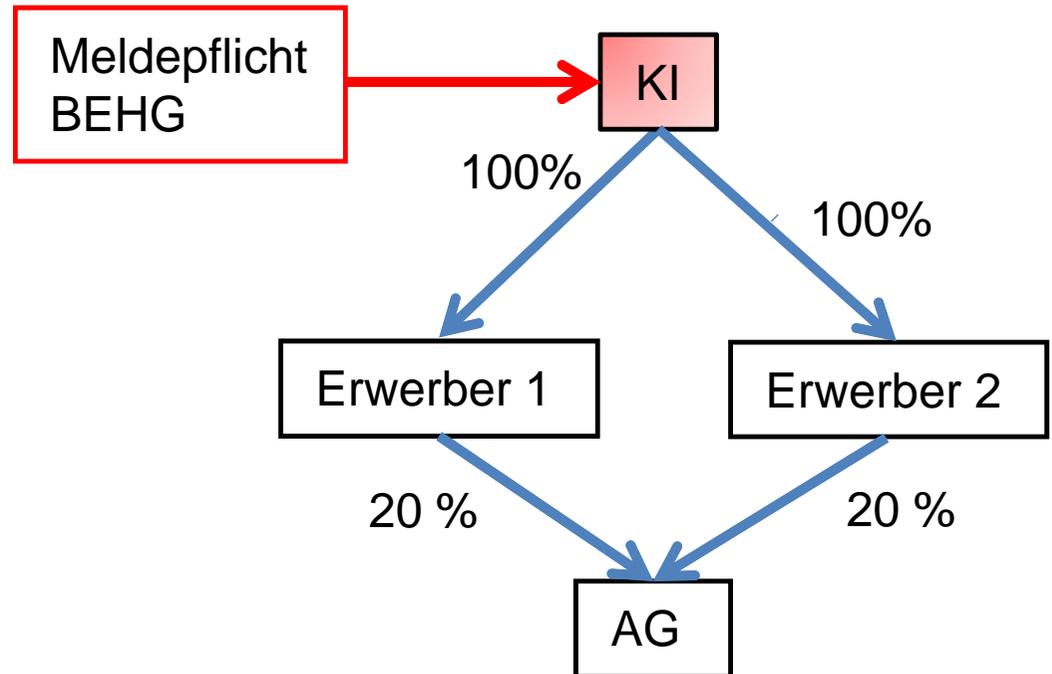
- Die Feststellung des tatsächlichen Kontrollinhabers kann scheitern, weil die Meldepflicht für die wirtschaftlich berechtigte Person an juristischen Personen nach Obligationenrecht beim Erwerber von Inhaberaktien anknüpft, und nicht beim wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhaber



### 3. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften (8/8)

#### 3.3 Feststellung des Kontrollinhabers (5/5)

- Im Unterschied zum Obligationenrecht knüpfen Meldepflichten und Sanktionen im Börsengesetz beim wirtschaftlich Berechtigten an börsenkotierten Gesellschaften an
- Der konzeptionelle Fehler der Meldepflicht im Obligationenrecht und im Geldwäschereigesetz führt dazu, dass Banken im Formular K regelmässig den tatsächlichen Kontrollinhaber nicht werden feststellen können



## 4. Schlussfolgerungen

- Die mit den neuen Meldepflichten im Obligationenrecht und im Geldwäschereigesetz angestrebte Transparenz bei juristischen Personen kann nur beschränkt realisiert werden
- Die Melde- und Feststellungspflichten bei wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen können gezielt umgangen werden
- Banken werden auch zukünftig die wirtschaftlich Berechtigten an operativen juristischen Personen nicht lückenlos feststellen können